

## Der Meilenstein von Buzenol, eine Inschrift aus Mainz und die Rechtsstellung des römischen Trier

von

EDITH MARY WIGHTMAN

Der Meilenstein von Buzenol kam 1913 zutage, als man in der Höhenfestung auf dem Montauban bei Buzenol, Provinz Luxembourg, grub (Abb. 1)<sup>1</sup>. Er war einer von mehreren Inschrift- oder Reliefsteinen, die im Fundament eines frühmittelalterlichen Rechteckturmes gefunden wurden, der sich über einer spätrömischen Bastion erhebt. Die meisten der skulptierten Steine vom Montauban staken im Fundament der spätrömischen Befestigungsmauer, etwas östlich des Turmes; sie wurden nach weiteren Ausgrabungen durch Kopien ersetzt. Die Geschichte der Fundstelle interessiert uns hier nicht, abgesehen von der Tatsache, daß sie eine von mehreren Plätzen in den Ardennen und der Provinz Luxembourg war, die man in der späten Kaiserzeit befestigte oder wiederbefestigte. Von dieser Gruppe liegen die meisten etwas abgelegen von der Hauptstraße, der Montauban aber zeichnet sich durch die besonders reiche Sammlung wiederbenutzter Steinquader aus<sup>2</sup>. Allgemein nimmt man an, daß die abgerissenen Grabmäler, ebenso wie der Meilenstein, einst an der Hauptstraße von Reims nach Trier in der Nähe von Etalle standen. Der Ortsname Etalle wird von *Stabulum* abgeleitet, möglicherweise geht er in die römische Zeit zurück und wäre dann bezeichnend für eine Poststation an der Hauptstraße Reims—Trier.

Der Meilenstein aus grobem Differdinger Kalkstein ist zernarbt, verwittert und beschädigt, dadurch ist die Inschrift nur sehr schwer zu entziffern. Nach knappen Erwähnungen wurde sie von H. Finke vollständig publiziert und an den unleserlichen Stellen versuchsweise ergänzt unter Nr. 320 seiner Neuen Inschriften, 17. Ber. RGK, 1927, 106 f.<sup>3</sup> Mit Hilfe eines Abdrucks konnte er den Kaiser als Claudius und das Aufstellungsjahr als 44/45 nach Chr. erweisen.

<sup>1</sup> Dieser Artikel wurde geschrieben als Erklärung und Erweiterung zu S. 39—43 meines Buches *Roman Trier and the Treveri*, London 1970. Die Übersetzung stammt von W. Binsfeld. Zum Meilenstein von Buzenol: J.-P. Waltzing, *Le Musée Belge* 26, 1922, 57—62; vgl. E. Krüger, *Bonner Jahrb.* 123, 1916, 122 und G. Bersu, 15. Ber. RGK, 1923/24, 64. Abbildung auch bei de Loë, *Belgique ancienne, catalogue descriptif et raisonné* 3: La période romaine, Brüssel 1937, 51. Die klarste Beschreibung der Fundstelle bringt in Verbindung mit später dort gef. Reliefs J. Mertens, *Les sculptures romaines de Buzenol* (*Archaeol. Belg.* 42), 1958, 19 f.

<sup>2</sup> Sie sind deutlich unterschieden von regulären Befestigungen an den Hauptstraßen, wie Arlon und Chameleux, dazu J. Mertens, *Le Luxembourg méridional au Bas-Empire* (*Archaeol. Belg.* 76), 1964. Zu weiter nördlich gelegenen Beispielen: J. Mertens/H. Rémy, *Le Cheslain d'Ortho, refuge du Bas-Empire* (*Archaeol. Belg.* 129), 1971; A. Matthys/G. Hossey, *Le Château des Fées à Bertrix* (*Archaeol. Belg.* 146), 1973; R. Brulet, *La Roche à Lomme à Dourbes* (*Archaeol. Belg.* 160), 1974.

<sup>3</sup> Vgl. Finkes Lesung mit der von Waltzing (s. Anm. 1), wo man auf der Fotografie mehr erkennen kann, als im Text wiedergegeben ist.

Die zweitletzte Zeile hat er — analog zu dem hadrianischen Meilenstein CIL XIII 9133 — so ergänzt: [A COL.] AVG. M. P. Zwar behauptete er nicht, vor dem Wort AVG. irgend etwas an Buchstaben gesehen zu haben, seine Wiedergabe aber deutete an, daß die Ergänzung sich durch den freien Raum ergäbe. Finkes Lesung wurde allgemein angenommen, der Meilenstein wurde zitiert als die älteste Erwähnung Triers mit dem Titel Colonia. Daß dieser Titel nur ergänzt war, wurde mehrfach vergessen<sup>4</sup>.

Aus Interesse an der ganzen Frage des Rechtsstandes der Stadt Trier studierte ich den Meilenstein, der in den Musées royaux d'art et d'histoire in Brüssel ausgestellt ist, mit ganz besonderer Sorgfalt. Nach kurzer Zeit war ich überzeugt, daß die Buchstaben COL. niemals auf dem Stein gestanden haben konnten, und dieser Eindruck wurde bestärkt beim Studium eines Papier-Abklatsches der betreffenden Stelle, den zu nehmen mir der Direktor, Herr M. E. Mariën, freundlichst gestattete. In der zweitletzten Zeile war von allen Buchstaben gerade genug zu sehen, um die Lesung AB AVG MP zu sichern, und gerade der freie Raum machte den Zusatz weiterer Buchstaben unmöglich, da AVG fast genau in der Mitte steht. Überhaupt waren in der Inschrift mehr Buchstaben zu erkennen, als Finke gesehen hatte, und es wurde klar, daß er die Anzahl der Buchstaben in der ersten Zeile überschätzt hatte.

Daher soll jetzt folgende verbesserte Lesung vorgelegt werden:

[T]I [C]L A [V]D[ ] VS  
 CAES [A]R AVG GER  
 PON [T] MA X TRIB  
 P [O]T III [I] I MP VIII  
 C [O]S DE [S] IG I [I] II PP  
 AB AVG MP  
 LIII



Abb. 1 Meilenstein aus Buzenol, Höhe 0,85 m

<sup>4</sup> J. B. Keune, Schumacher-Festschrift, Mainz 1932, 254 ist sich klar, daß es eine Ergänzung ist, aber schon H. Koethe, *Germania* 20, 1936, 31 erwähnt sie als Beweis für die Existenz einer Colonia zu dieser Zeit, während U. Kahrstedt, *Trierer Zeitschr.* 20, 1951, 68 die Ergänzung wegen des freien Raumes für sicher hält. Jüngst wurde die Inschrift wieder erwähnt von B. Galsterer-Kröll, *Epigraph. Studien* 9, Bonn 1972, in der Liste auf S. 118 (mit dem seltsamen Zitat: CIL 9128). Es ist aber nicht meine Absicht, eine Liste solcher Zitate zusammenzutragen.

Das Datum verändert sich gegenüber Finke nicht, aber der oft zitierte Beleg für den Rechtsstand Triers als Colonia unter Kaiser Claudius fällt jetzt fort<sup>5</sup>. Die früheste sichere Erwähnung Triers als COL.AVG. auf Meilensteinen begegnet auf zwei hadrianischen Beispielen: CIL XIII 9133 und Nesselhauf, 27. Ber. RGK, 1937, Nr. 265. Zwar hatte Hettner [A COL A] VG auf dem trajanischen Meilenstein hergestellt, der dann im CIL XIII die Nr. 9128 erhielt, aber ein erneutes Studium des Steines im Trierer Landesmuseum ergab, daß — wie immer es früher gewesen sein mag — in der betreffenden Zeile heute auch nicht die Spur eines Buchstabens mehr sichtbar ist. Darüber hinaus ist Hettners Ergänzung, wenn man die Buchstaben nicht ganz eng stellte, zu lang<sup>6</sup>. Drei Meilensteine antoninischer Zeit schreiben A COL. AVG. TR., A C. AVG. TR. und A COL. AVG.; spätere Steine dagegen lassen COL. wieder fort, das Wort hat auf Meilensteinen offenbar nur vorübergehend eine Rolle gespielt<sup>7</sup>.

Der früheste literarische Beleg für Trier als Colonia ist natürlich Tacitus, bei Pomponius Mela erscheint die Stadt einfach als Augusta<sup>8</sup>. Und obwohl Tacitus durchgehend Colonia Treverorum schreibt (während er z. B. Metz als Divodurum erwähnt), bleibt sein Sprachgebrauch notorisch zu unsicherer Grund, um darauf Argumente über einen eindeutigen Rechtsstand aufzubauen. Hier ist es lehrreich, das Hin und Her der Meinungen zu seiner Erwähnung von Verulamium als Municipium zu betrachten — der 1955 entdeckten Forums-Inschrift fehlt ein einziger Buchstabe, um das Für und Wider zu entscheiden<sup>9</sup>.

Die ganze Frage nach dem Rechtsstand von Trier war daher wieder weit offen für eine allgemeine Diskussion, als durch die Entdeckung und Veröffentlichung eines wichtigen Inschriftsteines in Mainz ein neuer Gesichtspunkt auftauchte (Abb. 2)<sup>10</sup>. Die Inschrift, von der nur der Mittelteil erhalten ist, zeigt sorgsam gehauene Buchstaben von geradezu übertriebener Steifheit, die von vornherein eine Datierung ins 1. Jahrhundert vermuten lassen, und nicht einmal so sehr an dessen Ende. Sie wurde von G. Alföldy bearbeitet, der folgende Lesung und Ergänzungsvorschläge brachte:

<sup>5</sup> Die Lesung AB AVG ist auch ganz klar auf der Kopie des Meilensteins im Musée Luxembourgeois in Arlon, die ich 1974 zusammen mit Mme. J. Moreau-Maréchal studierte.

<sup>6</sup> F. Hettner, Die römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, Trier 1893, Nr. 5; ich danke W. Binsfeld für seine Hilfe beim Identifizieren und Studieren des Steines.

<sup>7</sup> CIL XIII 9131, 9134, 9139; vgl. aber 12089, 12090. Dazu s. W. Binsfeld, Trierer Zeitschr. 33, 1970, 35 ff., wo Finke Nr. 320 und CIL XIII 9128 mit der nötigen Vorsicht zitiert sind.

<sup>8</sup> Mela 3,20; Tac. hist. 4,62; 4,72; 4,77. Tac. hist. 1,63: Divoduri (Mediomatricorum id oppidum est).

<sup>9</sup> Tac. ann. 14,33. Zur Inschrift aus Verulamium: Journal of Roman Studies 46, 1956, 146 Anm. 3 und Taf. 19. L'Année Épigr. 1957, Nr. 169. Vgl. die Diskussion zwischen R. P. Wright und D. Atkinson in The Antiq. Journal 36, 1956, 8 ff. und 37, 1957, 216 ff.

<sup>10</sup> Mainzer Zeitschr. 56/57, 1961/62, 220 mit Abb.; L'Année Épigr. 1968, Nr. 321; G. Alföldy, Die Hilfstruppen der römischen Provinz Germania Inferior (Epigraph. Studien 6), Düsseldorf 1968, 37 f. und 188 Nr. 69.



Abb. 2 Inschrift aus Mainz, Höhe 88,5 cm  
(Klischee des Mittelrhein. Landesmuseums)

[CLAVDIA T] I FIL FA [.....]  
 [TI CLAV] DIO. TIBER [I FIL ...]  
 [SACERDOT] I ROMAE [ET AVG AD]  
 [ARAM EX C] OLON. TREV [ERORVM] oder IN C] OLON...  
 [PRAEFEC] TO AD RIPA [M ET ALAE]  
 [TREVERO] RVM QVA [ESTORI IN]  
 [CIVITA] TE TREVE [RORVM.....]

Wenn die vorgeschlagene Ergänzung auch in mancher Hinsicht etwas ungewöhnlich ist, so wurde doch bisher eine bessere nicht vorgebracht<sup>11</sup>. In den Hauptzügen wird man kaum widersprechen können: Der Mann, der — vermutlich von seiner Tochter — geehrt wurde, war ein prominenter Treverer, der das Bürgerrecht von Claudius erhalten hatte und Quaestor der Civitas Treverorum sowie Praefectus ad ripam (sc. Rheni, zusammen oder nicht mit

<sup>11</sup> Die etwas ungewöhnliche Abkürzung TI vor dem nicht abgekürzten TIBERI könnte man vermeiden, indem man TIBERIO über die erste und zweite Zeile verteilt (wir wissen nicht sicher, ob man Worte nicht so trennen darf). QVAESTORI IN erscheint auf den ersten Blick seltsam, ebenso die vorgeschlagene Aneinanderreihung der zwei militärischen Ämter mit ET; für das erste vgl. aber den Gebrauch von IN für Prokuratoren und Legaten in ILS 954 und 9007, CIL V 5182. Schwieriger ist aber die Verbindung zwischen dem Priesteramt und der Colonia Treverorum. SACERDOS AD ARAM EX COLON TREVERORVM ist ein seltsamer Ausdruck, während die

einem Kommando über eine Ala Treverorum) gewesen war. Er hatte ein wichtiges Priesteramt der Roma und des Augustus innegehabt und war irgendwie verknüpft mit der Colonia Treverorum. Das Amt eines Praefectus ad ripam datiert die Mitte seiner Laufbahn in die Zeit des Claudius oder Nero; denn man nimmt mit guten Gründen an, daß es mit den Veränderungen an der Rheingrenze unter Vespasian verschwand<sup>12</sup>.

Sowohl von der Laufbahn wie von der Buchstabenform her läßt sich die Inschrift mit guten Gründen in die vorflavische Zeit datieren; damit haben wir einen sichereren inschriftlichen Beleg für eine Colonia Treverorum vor dem Jahre 70 n. Chr., jedenfalls eine Stütze und Bestätigung für Tacitus. Aber es fehlt, wie so oft, dem Beleg der letzte Beweis, und man muß wieder Begründungen spezieller und allgemeiner Art heranziehen, bei denen die subjektive Sicht des persönlichen Urteils nicht ganz auszuschalten ist. Zum ersten gibt es zwar keinen vernünftigen Grund gegen eine Datierung allgemein ins 1. Jahrhundert, jedoch auch keinen eindeutigen Beweis für die Entstehung in claudisch-neronischer Zeit. Gewiß kann man darauf hinweisen, wie unwahrscheinlich es jedenfalls ist, daß Vespasian Trier irgendwie geehrt hätte. Es bleibt die Vermutung, um die es seit Beginn unseres Jahrhunderts still geworden ist, daß jedoch Vitellius dazu guten Grund hatte und daß die Erhebung in den Rang einer Stadt ein Teil der wirren Politik der Jahre 69/70 gewesen sein könnte. Dagegen kann man nur einwenden, daß Tacitus darüber schweigt — das ist kein sehr starkes Argument, aber er erwähnt immerhin die Maßnahmen von Galba und Otho — und daß die klaudische Familie jedenfalls noch bessere Gründe hatte, sich gegenüber den Treverern dankbar zu zeigen<sup>13</sup>.

---

andere Möglichkeit IN geradewegs in das Problem führt, ob Sacerdotes unverwechselbar die jährlich gewählten Priester in Condate sind, die örtlichen Priester hingegen stets Flamines genannt wurden. Dafür treten J. Krier und L. Schwinden, *Trierer Zeitschr.* 37, 1974, 125 wieder ein mit Verweis auf H. G. Pflaum, *Le marbre de Thorigny*, Paris 1948, 13. Eine andere Möglichkeit wäre es, am Ende der dritten Zeile AVGVST zu ergänzen und anzunehmen, daß der Mann irgendeine andere Stellung in der Colonia innehatte: PATRONO würde passen, aber Patrone haben gewöhnlich eine höhere Stellung, wie z. B. der ehemalige Prokurator, der von der Civitas Treverorum als Praeses geehrt wurde, CIL III 5215. Analog zu CIL XIII 1577 wäre auch PRAEFECT vorstellbar, s. aber unten Anm. 22.

<sup>12</sup> Man sollte nicht vergessen, daß es sich hier teilweise um einen Schluß ex silentio handelt. Aber gegen E. Stein, *Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Principat*, Wien 1932, 47 hat H. Nesselhauf, *Ber. RGK*, 1937, Nr. 136 wahrscheinlich recht, A. v. Domaszewski, *Die Rangordnung des römischen Heeres*, *Bonner Jahrb.* 117, 1908, 136 zu folgen und das frühere ritterliche Amt bei Tac. hist. 4,55 von dem späteren (freigelassenen) pp. L. rip. Rheni zu trennen.

<sup>13</sup> E. Kornemann, *Westd. Zeitschr.* 22, 1903, 178—183. Tatsächlich macht Tacitus, neben einer Erwähnung der Maßnahmen Galbas in Gallien (hist. 1,8; 1,53), und Othos — ob in Gallien oder nicht — (hist. 1,78), eine allgemeine Bemerkung über die Großzügigkeit des Vitellius beim latinischen Bürgerrecht (hist. 3,55). Kornemanns Argumentierung muß sich sehr stark stützen auf die seltsame Stelle hist. 1,78, wo die Lingonen in Gallien, aufgeführt in einer Liste spanischer Orte, keineswegs eindeutig gemeint sind als Empfänger römischen Bürgerrechts; sicher kann man von den Inschriften ihrer Gegend nicht sagen, daß sie dies bestätigen.

Gibt man also zu, daß die Mainzer Inschrift nicht schon in die Zeit Trajans oder Hadrians gehört, scheint das Erscheinen der Colonia Treverorum vor dem Jahre 60 schon äußerst wahrscheinlich, wenn auch nicht restlos bewiesen. Die Hauptkandidaten bleiben daher Augustus und Claudius, wenn auch Caligula wegen seines starken Familiensinns nicht ganz auszuschließen ist<sup>14</sup>.

Die Gründe, die gegen Augustus sprechen, bedürfen nicht der Hilfe von Inschriften, um sie zu stützen. Zweifellos existierte Trier um die Mitte seiner Herrschaftszeit, aber jedenfalls nur als etwas zufällige Zivilsiedlung, die sich höchstwahrscheinlich an der Stelle eines aufgegebenen Lagers entwickelte: Vielleicht gab es schon ein regelmäßiges System rechtwinklig sich schneidender Straßen auf kleinem Areal, vielleicht auch nicht<sup>15</sup>. Aber der Name Augusta beweist nichts außer dem Wunsch prominenter Treverer, dem neuen Herrscher der Welt gefällig zu sein; wahrscheinlich gibt er auch einen Hinweis darauf, daß in dem Bereich keine zentrale vorrömische Siedlung existierte. Das Denkmal zu Ehren des Enkels oder der Enkel des Augustus bezeugt ebenfalls Wohlhabenheit und Ehrgeiz, nicht aber einen Rechtsstand. Das Schweigen der Quellen und das Fehlen eines jeglichen Hinweises auf eine *Deductio* oder irgendeinen besonderen Rang bleiben kräftige Argumente gegen eine Maßnahme von seiten des Augustus<sup>16</sup>. Die Mainzer Inschrift hat jedenfalls nichts hinzuzufügen, auf keinen Fall eine Angabe, wann die Erhöhung Triers zur Colonia datiert werden kann; das Fortleben der *Civitas* und ihrer Magistrate ist unbezweifelbar, und Tiberius Claudius... könnte beiden Gemeinwesen gedient haben<sup>17</sup>.

Bei alledem bleibt sicher, daß die Gründung der Colonia Treverorum im Zusammenhang mit Haltung und Politik des Kaisers Claudius den besten Sinn ergibt. Wir kennen nicht nur seine im allgemeinen wohlwollende Haltung hinsichtlich der Erfüllung gallischer Bestrebungen (teilweise, aber nicht gänzlich wegen der Umstände seiner Geburt), sondern wir kennen darüber hinaus spezifische Gründe für eine Dankbarkeit gegenüber den Treverern, da er ja

<sup>14</sup> Zumal wenn es seine Lieblingsschwester Drusilla war, die im Trevererland geboren wurde; das ist aber keineswegs sicher. Es ist nicht einmal klar, ob Tac. ann. 1,41 und Suet. Caligula 8 sich auf dieselbe Begebenheit beziehen. Neuerdings führt S. J. de Laet, *Mélanges offerts à A. Piganiol*, ed. R. Chevallier, Paris 1966, II 958, die Colonia auf Tiberius oder Caligula zurück.

<sup>15</sup> Zur äußeren Entwicklung Triers in den ersten Jahrzehnten neuerdings R. Schindler, *Bonner Jahrb.* 172, 1972, 258—270.

<sup>16</sup> Die Argumente gegen eine augustische Colonia sind am besten aufgeführt worden von U. Kahrstedt, *Trierer Zeitschr.* 20, 1951, 68—76 (s. oben Anm. 4); vor allem zeigte er ganz klar, daß der Stadtname Augusta nicht mit einem bestimmten Rechtsstand verbunden werden muß, ein Schluß, der jetzt weiter betont wurde von B. Galsterer-Kröll, *Epigraph. Studien* 9, 97 f. Angesichts der wechselnden Formulierungen auf den Meilensteinen (s. oben Anm. 7) wäre es m. E. voreilig, darüber hinaus zu behaupten, der Meilenstein von Buzenol beweise, daß Trier im Jahre 44/45 keine Colonia war. Vgl. die Schreiftafel von Vindonissa, die wieder nicht mit absoluter Genauigkeit zu datieren ist, wo als Anschrift die Augusta Treverorum (oder Trevirorum) angegeben ist: *L'Année Épigr.* 1953, Nr. 250a; 40. Ber. RGK, 1959, Nr. 32.

<sup>17</sup> Kahrstedt a. O. 71 ff.; vgl. Binsfeld, *Trierer Zeitschr.* 33, 1970 (oben Anm. 7).

der Familie des Germanicus angehörte<sup>18</sup>. In jedem Fall war das weitere Anwachsen von Triers Bedeutung als natürliche Folge der Existenz der Rheinarmee gesichert. Ob die Ausdehnung des regelmäßigen Straßensystems in dieser Zeit Ursache oder Folge kaiserlicher Gunstbezeugung oder einfach ein natürlicher wirtschaftlicher Prozeß war, wird zweifellos weiter diskutiert werden. Vielleicht hielt es Claudius nach der stärker formellen Gründung der Colonia Claudia Ara Agrippinensis für klug, der andern Stadt ein andersartiges, aber eindeutiges Zeichen der Ehrung zu verleihen<sup>19</sup>.

Aber was für eine Ehrung genau? Auch auf diese Frage gibt die Mainzer Inschrift keine sichere Antwort. Die Civitas Treverorum lebte jedenfalls weiter; daher könnte Tiberius Claudius . . . ihr Quaestor gewesen sein, bevor Trier Colonia wurde, er könnte das Amt ebensogut danach innegehabt haben. Bei der Beurteilung des Wesens der Colonia haben wir Größen gegeneinander abzuwiegen, die in ihrer Art unterschiedlich sind: Auf der einen Seite die Tatsachen des inschriftlichen Materials, die auf Grund neuer Entdeckungen schnell genug korrigiert werden können — auf der anderen Seite Beweisführungen, die auf spezifischen Vorstellungen vom römischen Recht beruhen. So kann man argumentieren, daß Trier, falls es überhaupt Colonia war, mindestens eine vollberechtigte Colonia latinischen Rechts gewesen sein muß, zwar ohne die — ohnehin schon lange anachronistische — *Deductio*, aber immerhin mit einer Selbstverwaltung und einem Territorium, wie klein dieses auch gewesen sein mag. In dieser Hinsicht konnte Gallien sich nicht von einem anderen Teil des Weltreiches unterscheiden<sup>20</sup>. Dagegen kann man darauf bestehen, daß nach

<sup>18</sup> Eine besonders positive Meinung zu den Auswirkungen der Herrschaft des Claudius auf das nördliche Gallien bei S. J. de Laet, *Mélanges Piganiol* (oben Anm. 14), 951—961, er ist vielleicht etwas zu sehr bemüht, die Frucht wirtschaftlicher Entwicklung auf kaiserliche Politik zurückzuführen. Wenig diskutiert wurde die Meinung von C. Jullian, *Histoire de la Gaule*, IV 240 und 246, daß der größere Teil der Gallia Comata spätestens unter Claudius das latinische Bürgerrecht hatte; vielleicht ist der Grund, daß eine Beweisführung von ihrer Natur her so schwer zu finden ist. Sicher gibt es keinen Beweis für die *Tribus Quirina* (noch für irgendeine andere) in Trier; und wenn auch der Mann der Mainzer Inschrift sein Bürgerrecht offenbar durch die Großzügigkeit des Claudius erhalten hat, ist auf dem Stein kein Platz für die Erwähnung einer *Tribus*. So bleibt die ganze Frage der Namensgebung und des Rechtsstandes in Gallien noch voller Rätsel. Weitere Bemerkungen zum latinischen Bürgerrecht und zu Trier bei Jullian a. O. 262 und A. N. Sherwin White, *The Roman Citizenship*, 2 Oxford 1973, 367 ff.

<sup>19</sup> Kahrstedt, *Trierer Zeitschr.* 20, 1951, legt das Gewicht mehr auf die natürliche Entwicklung als auf irgendein Wohlwollen eines Kaisers. Wie der Status einer Colonia in den Provinzen mehr als eine Ehre denn als eine Bürde angesehen wurde, dazu F. Vittinghoff, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*, Mainz 1952, 41. Selbst wenn eine formelle *Deductio* stattgefunden hatte, wie in Köln, wurde die Colonia nicht schiefer angesehen, vorausgesetzt, die Einheimischen wurden gut behandelt: Tac. hist. 4,65, im Gegensatz zu *Camolodunum*, Tac. ann. 14,31.

<sup>20</sup> Das ist der Standpunkt Vittinghoffs, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung*, rom. Abt. 68, 1951, 435 ff. Er gerät 480—85 bei der Erklärung aller gallischen Phänomene ziemlich in Schwierigkeit.

Ausweis des Befundes Gallien eben doch anders war, daß der Titel Colonia bisweilen verliehen (oder usurpiert) wurde, ohne daß entsprechende Verwaltungseinrichtungen vorhanden waren<sup>21</sup>. Ganz sicher beziehen sich bis jetzt die Inschriften, die — wie immer abgekürzt — die Colonia Treverorum oder Colonia Augusta Treverorum erwähnen, entweder auf die Stadt als Ursprungsort oder auf Priesterämter im Zusammenhang mit dem Kaiserkult in der Stadt. Solch einhelliger Befund stützt daher die Auffassung, daß bei Trier die Colonia nicht nur titular (d. h. ohne *Deductio*) war, sondern genaugenommen fiktiv<sup>22</sup>. Colonia war ein Ehrentitel, über den die Gallier sich freuen mochten, während der eigentliche Verwaltungskörper weiterhin die *Civitas* blieb. Für manchen Historiker — die Verfasserin eingeschlossen — bedeutet dies die glückliche Erfindung eines interessierten und manchmal (trotz seiner Vorliebe für Präzedenzfälle) unberechenbaren Kaisers, für andere einen rechtlichen Nonsens, den es gar nicht gegeben haben kann. Für alle aber sind die hier behandelten Steine eine Erinnerung an die Lückenhaftigkeit unseres historischen und archäologischen Befundes und an die ständige Notwendigkeit, ihn neu zu überprüfen.

<sup>21</sup> Das ist im wesentlichen der Standpunkt Kahrstedts, *Trierer Zeitschr.* 20, 1951 (oben Anm. 4), der Kornemanns Ansichten (*RE* s. v. Colonia) gegen Vittinghoff wieder aufnimmt. Kahrstedt deutet 72 den Gedanken an, daß man sich den Titel Colonia eher angemaßt als ihn verliehen bekommen haben könnte. Persönlich würde ich diese Ansicht für Trier nicht unterstützen, aber sie ist sicherlich möglich z. B. bei der Colonia Morinorum oder Vellavorum (*CIL* XIII 8727, 1577). Zu der die Auffassungen Keunes in der Schumacher-Festschrift (s. oben Anm. 4) weiterführenden Vermutung, die Gallier hätten das Wort Colonia als äquivalent zu *-dunum* betrachtet, s. N. J. de Witt, *Urbanization and the Franchise in Roman Gaul*, Lancaster 1950, 20 ff. Für Trier ist die Antwort teilweise verknüpft mit der Auffassung von C. Jullian über das lateinische Recht. Falls die Treverer wirklich das lateinische Recht schon besaßen, brachte der Titel Colonia in der Tat nichts Neues dazu. Es bleibt nur die Frage, ob es tatsächlich Magistrate der Colonia abgetrennt von der *Civitas* gab; nach der gegenwärtigen Quellenlage gab es sie nicht. Schon eine Übersicht über die Grabdenkmäler (um das heikle Problem der Namengebung beiseite zu lassen) zeigt, daß eine beträchtliche Anzahl von Treverern existierte, die das Recht, die Toga zu tragen, besaß (oder doch beanspruchte), was sich am leichtesten erklären läßt beim lateinischen Recht für die *Civitas*. Aber andere mögen anders urteilen.

<sup>22</sup> Die epigraphischen Belege werden von Kahrstedt a. O. geprüft und mit denen anderer *Coloniae* verglichen. Natürlich kann man nicht beweisen, daß die Lücke am Anfang der vierten Zeile der Mainzer Inschrift nicht II VIRO oder II VIRO Q. aufwies, aber man könnte einwenden, daß dieses Amt wahrscheinlich nicht so nahe dem Anfang der Liste erscheinen würde, die in absteigender Ordnung abgefaßt ist. Auch mein Vorschlag, PRAEFECT zu ergänzen (oben Anm. 11), würde wahrscheinlich die Existenz einer Körperschaft einbeziehen, die sich aus dem Titel Colonia ergibt. Aber wie die Dinge liegen, kann die Inschrift nicht als Beweis dienen, daß Ämter der Colonia existieren. Dafür benötigen wir einen neuen Beleg; und solange es den nicht gibt, müssen wir uns fragen, ob dieser Mangel einem übelwollenden Schicksal zu verdanken ist oder der tatsächlichen Art der Rechtsstellung des römischen Trier.